



**STATUTEN DES VEREINS:
„UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND AN DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN“ auf
der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „Universitätslehrerverband an der Montanuniversität Leoben“, abgekürzt ULV Leoben. Er hat seinen Sitz in Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf die Montanuniversität Leoben und seine angegliederten Forschungseinrichtungen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige Förderung der kulturellen, wissenschaftlichen, standespolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des wissenschaftlichen Personals an der Montanuniversität Leoben und ihrer zuordenbaren Institutionen. Der Universitätslehrerverband an der Montanuniversität Leoben ist parteipolitisch unabhängig und geht keine parteipolitischen Bindungen ein.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel zu Verwirklichung der Vereinszweck werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Verkauf von Schriften und Werken, Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Vereinstätigkeiten

Zur Erreichung der Ziele sind mündliche und schriftliche Verhandlungen, der Abschluss von Verträgen, öffentliche und geschlossene Beratungen und Veranstaltungen, einmalige und periodische Publikationen sowie alle übrigen erlaubten Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, welche an der Montanuniversität und den ihr zuordenbaren Institutionen eine regelmäßige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit ausüben und auf Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen oder hinzugewählt werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (§8), durch Wegfall der Voraussetzungen nach (§6-Abs. 1) oder durch Ausschluss (§9).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.



- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Tätigkeit und Ansehen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- 3) Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand, so ruhen seine Rechte (§7-Abs.1).

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung von fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen bleibt jedoch hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen oder Mitgliedspflichten vom Vorstand ausgesprochen oder von einer Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern beantragt werden
- 2) Dem betreffenden Mitglied stehen zwei Wochen Einspruchsfrist nach Zustellung der Ausschlussverständigung zu.
- 3) Im Einspruchsfalle steht dem beeinspruchenden Mitglied auf Verlangen eine Schlichtungseinrichtung (§22) zu.
- 4) Hat der Vorstand den Ausschluss ausgesprochen, so ruhen in jedem Fall die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (§ 11)
- 2) Der Vorstand (§ 13)
- 3) Die Rechnungsprüfer (§ 21)
- 4) Die Schlichtungseinrichtung (§ 22)

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 2) Sie berät und beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Berichtes des Kassiers und die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) die Änderung der Statuten;
 - g) die Abberufung der Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer;
 - h) die Auflösung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel in diesem Fall (§ 23);
 - i) die Änderung der Geschäftsordnung;
 - j) einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und über die Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - k) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.
- 3) Mindestens alle zwei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung wenigstens die in § 11-Abs. 2 a) bis d) genannten Punkte zum Gegenstand haben muss.



- 4) Beschlüsse – ausgenommen solche auf Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter Punkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt und keine Beschlüsse gefasst werden.
- 5) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, diese haben nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als eine übertragene Stimme haben.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. In dringlichen Fällen kann von der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beschlossen werden.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben eine eigene Tagesordnung, die von § 11-Abs. 3 abweichen kann.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben oder in einer Lesung zu behandeln.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dieser ist auch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
- 10) Allfällige Ergänzungen zur Tagesordnung sind unter Berücksichtigung von §11-Abs. 6 vom Vorstand vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail entgegenzunehmen.
- 11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 12 Beschlusserfordernisse

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit gleicher Tagesordnung statt, welche nun – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden – beschlussfähig ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse gem. § 11-Abs. 2 f, g, h, i und § 23 bedürfen einer 2/3- Mehrheit. Abstimmungen im Umlaufwege und Beschlussfassungen sind nur in schriftlicher Form, in begründeten Sonderfällen und nur für solche Beschlüsse, für die eine einfache Mehrheit erforderlich ist, möglich. In der nächst folgenden Mitgliederversammlung oder Vereinssitzung hat der Vorsitzende darüber zu berichten.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassier und dem stellvertretenden Kassier, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§11) gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen physische Mitglieder des Vereins sein. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäß den Statuten und der Ziele.

- 1) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, das sind im Regelfalle 2 Jahre (§ 11), im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedenfalls solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 2) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (§13-Abs. 8) oder durch Enthebung (§13-Abs. 10).



- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder mangels beider, vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schriftführer, anwesend sind. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein erweiterter Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gebildet werden. Seine Mitglieder (Beiräte) werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 7) Bleibt ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes dreimal in ununterbrochener Reihenfolge oder innerhalb eines Kalenderjahres überhaupt sechsmal einer Sitzung unentschuldigt fern, gilt sein Mandat als zurückgelegt und ist neu zu besetzen. Ob eine Entschuldigung anzunehmen ist, entscheidet das zuständige Organ.
- 8) Dem erweiterten Vorstand muss mindestens je ein Mitglied aus dem Bereich der gesetzlichen Personalvertretung (Betriebsrat) und dem Senat angehören.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich (aber nicht per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam sofern es einen gewählten Stellvertreter für die entsprechende Funktion gibt. Gibt es keinen Stellvertreter wird der Rücktritt erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Die Entlastung des zurücktretenden Vorstandsmitglieds findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt, die binnen vier Wochen einzuberufen ist.
- 10) Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- 1) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und



Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- 4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.

§ 15 Vorsitzender

- 1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Alle für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke sind vom Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. In Finanzangelegenheiten werden rechtsverbindliche Schriftstücke auch vom Kassier unterzeichnet (§15-Abs. 6). Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Vereinssitzung und Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Im Verhinderungsfalle gehen alle Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.
- 6) Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein in finanziellen Angelegenheiten jeder für sich alleine, soweit die Verfügung oder Verbindlichkeit einen Betrag von 500 Euro nicht überschreitet. Bei darüber hinausgehenden Beträgen, zeichnen Vorsitzender und Kassier gemeinsam.

§ 16 Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden

Der Stellvertreter des Vorsitzenden führt die Geschäfte des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung, während dessen Abwesenheit oder in dessen Auftrag. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesen Fällen auf den Stellvertreter über.

§ 17 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Mitwirkung im Vorstand sowie die Führung des Schriftverkehrs, die Führung der Mitgliederlisten, die Führung der Beschlussprotokolle in Sitzungen des Vorstandes, in der Mitgliederversammlung und in der Vereinssitzung.

§ 18 Stellvertreter des Schriftführers

Der Stellvertreter des Schriftführers führt die Geschäfte des Schriftführers im Falle dessen Verhinderung, während dessen Abwesenheit, in dessen Auftrag oder nach dessen Ausscheiden. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesen Fällen auf den Stellvertreter über.

§ 19 Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung der finanziellen Mittel verantwortlich. Nach jedem Kalenderjahr ist eine Rechnungslegung durchzuführen. Er vertritt den Verein gemäß (§ 15) und es obliegt ihm die Mitwirkung im Vorstand (§ 13). Es besteht die Möglichkeit, dem Kassier und seinem Stellvertreter eine Einzelverfügerberechtigung gegenüber dem Geldinstitut zu erteilen, um Online-Banking zur Erleichterung der Kassenführung zuzulassen, allerdings mit der internen Einschränkung, dass das schriftliche Einverständnis des Vorsitzenden für Solltransaktionen, die



500 Euro überschreiten, vorliegen muss. Ohne dieses Einverständnis ist der Kassier bzw. sein Stellvertreter voll haftungspflichtig für die entsprechende Überweisung.

§ 20 Stellvertreter des Kassiers

Der Stellvertreter des Kassiers führt die Geschäfte des Kassiers im Falle dessen Verhinderung, während dessen Abwesenheit, in dessen Auftrag oder nach dessen Ausscheiden. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesen Fällen auf den Stellvertreter über.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Die Rechnungsprüfer können jederzeit in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht nehmen und von den übrigen Vereinsorganen Auskunft verlangen. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit der finanziellen Gebarung zu überprüfen und darüber dem Vorstand und der Mitgliedsversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 15-Abs. 2) ist besonders einzugehen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13-Abs. 2, 9 und 11 sinngemäß.

§ 22 Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 23 Freiwillige Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch – falls Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll der „Gesellschaft der Absolventen und Freunde der Montanuniversität Leoben“ an der Montanuniversität Leoben oder einer anderen gemeinnützigen Organisation an der Montanuniversität, zufallen. Das Vereinsvermögen fließt in jedem Fall einem oder mehreren Vereinen zu, die



gemeinnützige Zwecke verfolgen und darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundespolizeidirektion Leoben als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Vorsitzenden gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§ 24 Funktions- und Personenbezeichnungen

Die in diesen Statuten genannten Personenbezeichnungen sind im Sinn der Gleichberechtigung als geschlechterneutral anzusehen. Weibliche Funktionäre führen ihre Titel und Funktionsbezeichnungen, soweit dies sprachlich und sachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.

(Unterschrift) Ort, Datum

Leoben, 22.06.2011